

# **Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Präambel**

Politik für Kinder und Jugendliche zu machen, heißt Politik mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Um eine kinder- und jugendfreundliche Politik zu schaffen, sollen junge Menschen der Großen Kreisstadt Leimen zusammenkommen, um gemeinsam aktiv an der Kommunalpolitik teilzuhaben. So sollen sich die Kinder und Jugendliche in einem Jugendgemeinderat beteiligen und dadurch die Interessen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam vor dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Gemäß §41a Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg ist eine Beteiligung der Jugend an kinder- und jugendrelevanten Themen einzuräumen. Die Errichtung eines Jugendgemeinderates erfüllt den gesetzlichen Auftrag und ermöglicht weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend an relevanten Themen.

## **§1**

### **Wahl des Jugendgemeinderates**

- (1) Die Wahl der Jugendgemeinderäte findet alle drei Jahre in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl statt.
- (2) Wer einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Großen Kreisstadt Leimen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch das 22. Lebensalter noch nicht vollendet hat, kann sich zur Wahl als Jugendgemeinderat aufstellen lassen.
- (3) Wer einen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Großen Kreisstadt Leimen hat und das 14. Lebensjahr vollendet hat, jedoch das 22. Lebensalter noch nicht vollendet hat, kann Jugendgemeinderäte wählen.
- (4) Jugendgemeinderäte, die während ihrer Amtszeit das 22. Lebensjahre vollenden, verbleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Jugendgemeinderat.
- (5) Liegt die Anzahl der Kandidaten für die Wahl unter 25 Kandidaten, wird auf eine Wahldurchführung verzichtet. Der Wahlverzicht wird dem Gemeinderat mitgeteilt und ist öffentlich bekannt zu geben.
- (6) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.

## **§2**

### **Zusammensetzung des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat setzt sich aus mindestens einem und höchstens aus 20 ehrenamtlich tätigen Jugendlichen zusammen, den Jugendgemeinderäten.
- (2) Von der Höchstanzahl der Jugendgemeinderatsmitglieder kann gemäß § 1 Abs. 5 abgewichen werden.

- (3) Der Jugendgemeinderat kann Beisitzer bestellen, die den Jugendgemeinderat in allen Angelegenheiten beraten dürfen. Beisitzer besitzen kein Stimmrecht. § 1 findet keine Anwendung bei der Bestellung der Beisitzer.
- (4) Die Anzahl der Beisitzer darf die Anzahl der Jugendgemeinderäte nicht übersteigen.
- (5) Jeder Jugendgemeinderat darf Beisitzer vorschlagen. Über den Vorschlag wird vom Jugendgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (6) An dauerhafte Teilnahme eines Beisitzers an nichtöffentlichen Sitzungen entscheidet der Jugendgemeinderat in einer nichtöffentlichen Sitzung. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (7) Der Jugendgemeinderat kann die Beisitzer jederzeit abbestellen
- (8) Beisitzer sind nach einer Neuwahl des Jugendgemeinderats neu zu bestellen.

### **§3 Wahltag, Wahlzeit**

Wahltag, Wahlzeit, Wahlräume und Stimmbezirke werden durch den Oberbürgermeister bestimmt. Er ist berechtigt, die Wahl mit einer ohnehin durchzuführenden allgemeinen Wahl zu verbinden.

### **§4 Bekanntmachung der Wahl**

Die Wahl des Jugendgemeinderates ist spätestens drei Monate vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

### **§5 Bewerbung**

- (1) Bewerbungen für die Wahl zum Jugendgemeinderat können frühestens am Tag nach der Bekanntmachung bis spätestens zum festgesetzten Bewerbungsende schriftlich an die Geschäftsstelle oder an die Homepage des Jugendgemeinderats eingereicht werden. Eine elektronische Bewerbungsform ist zulässig.
- (2) Eine Bewerbung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Bewerbers sowie dessen Einverständnis beinhalten; bei noch nicht Volljährigen die Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten.
- (3) Bewerbungen sind ungültig, wenn sie nicht innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen sind, einen nicht wählbaren Bewerber oder nicht die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben enthalten.

- (4) Bei mangelbehafteten Bewerbungen ist, soweit möglich, innerhalb der Bewerbungsfrist Gelegenheit zur Behebung der Mängel einzuräumen. Im Fall der Zurückweisung eines Bewerbers wird die Entscheidung unter Angabe der Gründe mitgeteilt.
- (5) Die zugelassenen Bewerber sind öffentlich bekannt zu machen. Über alle zugelassenen Bewerber wird eine Liste erstellt. Über den Listenplatz entscheidet das Los.
- (6) Bei der Veröffentlichung der Bewerber ist der Name, Vorname, das Alter und der Teilort der Wohnadresse zu veröffentlichen.

## **§6 Wahlvorstände**

Der Oberbürgermeister bildet für die Wahl einen Wahlvorstand, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis feststellt. Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Hilfskräfte können hinzugezogen werden. Wahlbewerber dürfen nicht zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden.

## **§7 Stimmzettel**

Die Stimmzettel enthalten Namen, Vornamen, Geburtsjahr und das Alter sowie den Teilort der Wohnadresse des Bewerbers in der Reihenfolge der Listenplätze gemäß §5 Absatz 5.

## **§8 Öffentlichkeit**

Die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

## **§9 Stimmabgabe**

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Jedem Bewerber können bis zu 3 Stimmen vergeben werden.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt auf amtlichen Stimmzetteln durch positive Kennzeichnung der Bewerber.
- (3) Zur persönlichen Stimmabgabe hat der Wahlberechtigte seine Wahlbenachrichtigung oder einen Lichtbildausweis vorzulegen.
- (4) Eine digitale Stimmabgabe wird zugelassen. Hierzu sind die nötigen Vorkehrungen von der Geschäftsstelle zutreffen.
- (5) Wie die Wahl durchgeführt wird, ist vor dem Wahlzeitraum öffentlich bekannt zu geben.

**§10**  
**Ungültige Stimmzettel, Stimmen**

- (1) Ungültig sind Stimmzettel, die
  1. ganz durchgerissen oder durchgestrichen sind,
  2. keine gültigen Stimmen enthalten,
  3. einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers hinweisenden Zusatz enthalten,
  4. mehr Stimmen enthalten, als der Wähler abgeben kann
- (2) Ungültig sind Stimmen, die nicht lesbar sind oder dem Bewerber nicht eindeutig zugeordnet werden können oder bei Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Bewerber abgegeben wurden.

**§11**  
**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) Die Sitze im Jugendgemeinderat werden nach der Höchstzahl der erreichten Stimmen vergeben.
- (2) Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, werden in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen zu Ersatzpersonen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren wird vom Wahlvorstand durchgeführt.
- (4) Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand ermittelt. Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Die gewählten Bewerber werden benachrichtigt und aufgefordert, binnen vier Wochen zu erklären, dass sie bereit sind, ehrenamtlich im Jugendgemeinderat mitzuwirken. Wird die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Mitwirkung abgelehnt, rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach. Dies gilt auch, wenn eine Äußerung innerhalb der Erklärungsfrist und einer weiteren Nachfrist von einer Woche unterbleibt.

**§12**  
**Nachrücken**

Für ausscheidende Mitglieder (§6 Satzung JGR) rückt der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach.

**§13**  
**Inkrafttreten und Änderungen**

- (1) Die Wahlordnung des Jugendgemeinderats wird nach der Beschlussfassung des Jugendgemeinderats an den Gemeinderat für die endgültige Beratung und Beschlussfassung übergeben und tritt nach Beschlussfassung des Gemeinderats und nach Bekanntgabe in Kraft.

- (2) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf Änderung der Wahlordnung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Änderungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf die Außerkraftsetzung der Wahlordnung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Außerkraftsetzungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Wahlordnung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft und tritt erst nach Außerkraftsetzung (§13 Abs. 3) oder Erlass einer neuen Wahlordnung für den Jugendgemeinderat außer Kraft.

Leimen, den 18. April 2024



Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

